

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 89.

Freitag, den 5. November 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Mondtag,	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober) unter) °		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	6.	3.	6.	3.	6.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr			
October	27	27	9,9	27	9,9	27	9,9	—	10	—	11	—	8	trüb	Regen	f.heiter	ob. 2	6
	28	27	10,1	27	10,1	27	9,9	—	7	—	9	—	7	Nebel	schön	schön	= 2	3
Nov.	29	27	9,9	27	8,9	27	7,9	—	7	—	10	—	11	trüb	schön	wollig	= 2	1
	30	27	4,9	27	5,3	27	7,0	—	10	—	10	—	8	Regen	trüb	f.heiter	= 2	1
	31	27	9,2	27	10,0	27	10,6	—	5	—	11	—	6	schön	heiter	f.heiter	= 2	4
	1	27	9,3	27	7,7	27	7,1	—	3	—	8	—	6	schön	schön	schön	= 2	3
	2	27	7,1	27	8,4	27	9,7	—	5	—	8	—	5	wollig	heiter	f.heiter	= 2	3

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 1365.

C i r c u l a r e

Nr. 14040.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Nachträgliche Bestimmungen in Ansehung der Entrichtung der Privilegentaren und Gebühren.

(2) Daß von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer wegen Einhebung, Verrechnung und Controllirung der Privilegentaren und Gebühren angeordnete Verfahren, macht folgende nachträgliche Bestimmungen zu dem allerhöchsten Patente vom 8. December 1820 nothwendig, und zwar:

Zu dem 2. und 18. §.

Die Expeditions- und Stämpelgebühren sind zugleich mit der Hälfte der Privilegentare zu bezahlen. In Ungarn und Siebenbürgen sind jedoch diese Zahlungen vor Einreichung der Privilegien-Gesuche bey den competenten Behörden, vorläufig bey den k. Salz- und Dreyßigst-Nemtern zu leisten, und die hierüber auszustellenden Quittungen den Gesuchen beyzulegen.

Zu dem 15. §.

Die Entrichtung der Raten für die andere Hälfte der Privilegentaren hat nicht vom Tage der allerhöchsten Verleihung, sondern bey denjenigen Privilegien, welche vom 1. Jänner bis letzten Juny verliehen werden, vom Anfange des nächsten — bey denjenigen Privilegien aber, welche vom 1. July bis letzten December verliehen werden, vom Anfange des 2. — darauf folgenden Solarjahres an zu geschehen.

Zu dem 9. und 18. §.

Die Expedition der Privilegien-Urkunden von Amtswegen bezieht sich auch auf deren Versendung, für welche letztere daher weder eine Postporto noch irgend eine sonstige Gebühr entrichtet werden darf.

Diese nachträglichen Bestimmungen werden in Folge Decrets der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 19. August 1824, Z. 14309, mit dem Befehle

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem Anfange des Solarjahres 1825 in Wirksamkeit zu treten haben.

Laibach am 14. October 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1394.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 14944.

(1) An der k. k. nautischen und Realakademie in Triest ist die Stelle des Catecheten, mit dem Gehalte jährl. Sechshundert Gulden Conventions-Münze, in Erledigung gekommen. Die Religion wird zwar in der italienischen Sprache vorgetragen, jedoch muß der Religionslehrer auch der deutschen Sprache kundig seyn. Darum wird die Concursprüfung für dieses Lehramt in beyden Sprachen, und zwar am 11. December d. J. bey den bischöflichen Ordinariaten zu Triest, Görz und Laibach abgehalten werden, wornach diejenigen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, sich bey jener Prüfung einzufinden, und ihre gehörig documentirten Bittgesuche dem Ordinariate zu übergeben haben werden.

Welches auf Ansuchen des k. k. kistenländischen Guberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 25. October 1824.

Anton Kunzl, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1465.

(1)

Nro. 10006.

Ueber die vom 1. November l. J. bis letzten October 1825 für das Provinzial-Strafhaus alhier erforderlichen Materialien, wird in Folge Herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 29. des v. M. October, Z. 15230, eine Minuendo-Versteigerung am 12. dieses, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden.

Der Bedarf ist folgender:

an Lagerstroh	130 Centner.
„ Leinöhl	28 Pfund.
„ Schmeer	84 „
„ baumwollenem Lampendocht	10 „
„ ordinärer Seife	78 „
„ grauem Zwirn	24 „
„ birkenen Kehrbesen	576 Stücke.
„ Sägespänen	264 Säcke.
„ kleinen Sohlen-Nägeln	12000 Stücke.
„ größern Absatz-Nägeln	6000 „
„ Schusterpech	15 Pfund.
„ Hanfgarn	18 „

Diesjenigen, welche ein und anderes dieser Materialien zu liefern willens sind,

haben sich am obigen Tage und zur bestimmten Stunde in diesem Kreisamte einzufinden; die Versteigerungs-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Stunden jederzeit in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 1. November 1824.

3. 1364.

K. u. n. d. m. a. c. h. u. n. g.

Nro. 9814.

(3) Das k. k. Kreisamt hat bey der Berichtigung der dießjährigen Hauszins-Ertrags-Bekanntnisse bemerkt, daß mehrere Hauseigenthümer das Leerstehen der Wohnungen in ihren Fassionen bloß in der Anmerkungscolonne angeführt haben, und vielleicht glauben, daß dieses schon hinreichend sey, um die ihnen in solchen Fällen gebührende Abschreibung, oder Vergütung, der davon entfallenden Hauszinssteuer zu bewirken.

Da jedoch in dem k. k. Kreisamtlichen Circulars vom 20. v. M., Zahl 7712, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Anzeigen über leer stehende Wohnungen besonders und in dupplo eingereicht werden müssen, so werden sämtliche Hauseigenthümer auf diese Vorschrift mit dem Beyfaze hingewiesen, daß die in den Fassionen allein vorgesundenen Anmerkungen dieser Art nicht berücksichtigt, sondern die als leer stehend, und ohne Ertrag angegebenen Wohnungen einstweilen nach dem vorjährigen Ertrage angesetzt wurden, die verhältnismäßige Steuer, Abschreibung daher erst mittelst besonderer Einlagen beym Kreisamte angeführt werden muß, welches hierauf die vorgeschriebenen Erhebungen einleiten wird, zu diesem Behufe aber und zur Erleichterung der Parteyen bereits veranlaßt hat, daß die gedruckten Blanquetten für derley Anzeigen in der Ignaz Edl. v. Kleinmayrschen Buchdruckerey zu haben sind, und ohne vieler Mühe ausgefüllt, und dann eingereicht werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 24. October 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1377.

(1)

Nr. 6536.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamts, dann der Daniel Coiths Söhne, Großhändler, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rüchftlich des in Verlust gerathenen, zwischen der Staatsgüter-Veräußerungscommission und dem Herrn Franz Baron Schweiger v. Lerchenfeld über die Herrschaft Klingensfeld geschlossenen Original-Kaufcontractes dd. 10. September 1808, intabulato 20. Jänner 1809, und resp. des darauf befindlichen Original-Intabulations-Certificats, wegen des auf besagter Herrschaft haftenden Betrags pr. 50656 fl. 22 3/4 fr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Kaufcontract und resp. auf das Original-Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteuer, nämlich des k. k. Fiscalamts.

und der Daniel Coiths Söhne, der obgedachte Kaufcontract, resp. das darauf befindliche Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. Oct. 1824.

Z. 1402.

(1)

Nr. 6959.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der bettlägerigen kranken Armen, und des Dr. Ruß, als Bischof Anton Kautschitschen Testaments-Executors, in die öffentliche Versteigerung der zum Bischof Anton Kautschitschen Verlasse gehörigen öffentlichen Obligationen pr. 7692 fl. gewilliget, und hiezu der Termin auf den 15. November 1824, um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bepfaze bestimmt worden, daß diese Obligationen auch unter dem Nominalwerthe hintan gegeben werden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Dr. Lucas Ruß einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. October 1824.

Z. 1378.

(1)

Nr. 6804.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Rudesch, Eigenthümer der Höfe Mannsburg, Dra- geml und Laak, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Vertrages vom 12. Jänner 1783, eigentlich des darauf befindlichen Landtafel-Certificates vom 14. August 1783, hinsichtlich der, zu Gunsten des Beneficii S. S. Trinitatis auf des Bittstellers Güter, Hof Mannsburg, Dra- geml und Laak intabulirten 375 fl. und davon abfallenden 4 pre. Interessen, jedoch mit Aufrechthaltung des besagten Vertrages, resp. des darauf befindlichen Landtafelcertificats, hinsichtlich der für die Frau Franzisca v. Heil intabulirten 220 fl., und der zu Gunsten des Beneficii der Pfarre Trauchen intabulirten 125 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Vertrag, resp. das darauf befindliche Landtafel-Certificat, rücksichtlich der fräglich intabulirten Post pr. 375 fl., aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Vertrag und resp. Landtafel-Certificat, rücksichtlich der Post pr. 375 fl. und der davon abfallenden 4 pre. Interessen, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 16. Oct. 1824.

Z. 1389.

(1)

Nr. 6334.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Wretschar, Inhaber des Gutes Unter-Perau,

in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zwischen Joachim Galkniger und Franz Wislak unter 12. Februar 1798 geschlossenen Kauf- und Verkaufs-Contractes, eigentlich des darauf wegen eines Kauffchillungsrestes pr. 1600 fl. befindlichen Intabulations-Certificates gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Kauf- und Verkaufs-Contract, respv. des darauf befindlichen Intabulations-Certificats, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sow- gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres An- langen des heutigen Bittstellers, die obgedachte Urkunde, respv. das gedachte In- tabulations-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 16. October 1824.

3. 1404.

(1)

Nr. 6950

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton und der Helena Komar, dann Franz Laun, als Jacob Komar'sche Erben, die öffentliche Versteigerung des Jacob Komar'schen beweglichen und unbeweglichen Verlassvermögens bewilliget, und zur Teilbietung der Realitäten, als des Hauses in der Lyrnau sub Consf. Nr. 14 sammt Garten und Backstube; der Wiese bey der sogenannten Slavan'schen Ziegelhütte; eines halben Stadtwald-Untheiltes Lyrnauerseits; endlich sechs Gemeinanteile beyrn Horn'schen Erben, die Tagsetzung auf den 29. November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte; zur Teilbietung des beweglichen Vermögens, der darauf folgende Tag, 30. November d. J., zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in dem Jacob Komar'schen Hause No. 14 in der Lyrnau bestimmt worden.

Den Kauflustigen steht frey, die dießfälligen Vicitationsbedingungen sowohl in der dießgerichtlichen Registratur, als in der Kanzley des Dr. Max. Wurzbach einzusehen.
Laibach am 19. October 1824.

3. 1391.

(1)

Nr. 6619

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, als Andreas Füsler'schen Concursumasse-Vertreter's, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der 2pct. Cautien erlegten, auf Andreas Füsler lautenden 4pct. Arar. Schuldobligationen Nr. 8519, pr. 300 fl., und Nr. 8520 pr. 150 fl., beyde vom 1. November 1804, gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathenen Schuldobligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sow- gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, die obgedachten Schuldobligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
Laibach den 15. October 1824.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 1400.

Verlautbarung.

(1)

Am 19. November d. J. Vormittags um 10 Uhr wird am Rathhause zu Grätz, im öconomischen Bureau, die öffentliche Vicitation über die Bestimmung des Brennöl-Bedarfes und der Baumwolldocht für die Stadtbeleuchtung dortselbst,

Bestehend in 25 Centner Ripsöhl, 25 Cent. Leinöhl, und 25 Cent. Kürbis- und Rußöhl, zusammen 75 Cent. Brennöhl und 45 Pfund Baumwollendocht, abgehalten, und zum Ausrufspreis für das Brennöhl im Durchschnitte der Einkaufspreis pr. Cent. 14 fl. 47 kr. C. M., und pr. Pfund Baumwolle zu Döchten mit 1 fl. 12 kr. C. M. angenommen werden.

Magistrat Laibach am 2. November 1824.

Z. 1376.

B l e y v e r k a u f.

Nr. 1887.

(1) Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bancalherrschaft Burgamt Villach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. September l. J., Nr. 34911, und wohlwölblicher k. k. illyrisch-küstenländischen Domainen-Administrations-Verordnung vom 23. n. M., Nr. 4057, der dießherrschastliche, in 6506 Centn. 25 Pfund bestehende Bleyberger Bleyvorrath, durch öffentliche Versteigerung verkauft werden wird.

Die dießfällige Licitation wird am 6. December 1824, in dem Amtlocalle des Verw. Amtes zu Villach, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vorgenommen, und nöthigenfalls auch am folgenden Tage damit fortgeföhren werden.

Die wesentlichen Verkaufsbedingnisse sind folgende:

- a) wird das Bley in Partien zu 50 und 100 Pf., nach dem zur Zeit der Versteigerung bestehenden currenten Localpreise ausgerufen, jedoch darunter nicht zugeschlagen werden.
- b) Die erstandenen Partien zu 50 Pf. sind sogleich in baren Metall-Münze zu bezahlen, jene zu 100 Pf. aber können im baren Gelde, oder mittelst Wechsel auf drey monatliche Sicht bezahlt werden, die Wechsel müssen jedoch auf solide Wiener Handlungshäuser, und auf Ordre dieses Verwaltungsamtes lauten.
- c) Wird das mit Wechseln bezahlte Bley dem Erstehet nur erst nach erfolgter Acceptation der Wechsel, das bar bezahlte hingegen gleich nach geleisteter Zahlung ausgefolgt werden.

K. K. Verwaltungsamt der Bancal-Herrschaft Burgamt Villach am 18. October 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1386:

E d i c t.

(1)

Durch das Bezirksgericht Kreutberg wird mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht, daß selbes über Ansuchen der Eheleute Mathias und Theresia Volkar zu Stein, in die Amortisirung des angeblich im Verlust gerathenen, auf der zur Herrschaft Kreutberg sub Rect. Nr. 13 dienstbaren Realität zu Uch intabulirten Original-Heirathsvertrages zwischen Joseph und Ursula Zörner, dd. 30. Jänner 1796, intab. 4. September 1800, pr. 700 fl. C. W., resp. des dießfälligen Intabulations-Certificats gewilliget habe.

Es werden daher alle jene, welche aus obigem Ursula Zörner'schen Heirathsvertrage und resp. des von ihr zugebrachten Heirathsguts pr. 700 fl. C. W. einen gerechten Anspruch zu machen vermeinen, dieses ihr Recht binnen einem Jahre und 45 Tagen sogleich hierorts geltend zu machen, widrigens auf ferneres Anlangen der Eheleute Mathias und Theresia Volkar obbenannte Urkunde, resp. deren Intabulationscertificat für nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirks-Obrigkeit Kreutberg am 7. July 1824.

3. 1392. Minuendo-Citationen • Verlautbarung. ad Nr. 922.

(a) Von der Bezirksobrigkeit Auersperg wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge Weisung des vorgesetzten löbl. k. k. Kreisamts Neustadt, für die, zur Herstellung des Pfarrhof-Gebäudes in Guttensfeld, (krainerisch: Dobreipolle) erforderlichen Meisterschaften und Materialien, vor dieser Bezirksobrigkeit am 17. November l. J. Vormittag um 9 Uhr in loco Guttensfeld die Minuendo-Citation abgehalten, und damahls die Bauobjecte genau erklärt und ausgewiesen werden.

Die Gegenstände der Citation, welche zuerst einzeln, und bey allfälligen Liebhabern dann auch um die Totalsumme des einzelnen Ersterbungspreises zusammen feilgeboten werden, sind folgende:

Maurer-Arbeit	mit dem Ausrufspreise pr.	448 fl. 39 1/2 Tr.
do. Materiale	• • • • •	416 • 50 1/2 •
Steinmez-Arbeit	• • • • •	30 • 10 •
Zimmermanns-Arbeit	• • • • •	104 • 9 •
do. Materiale	• • • • •	137 • 11 •
Tischler-Arbeit	• • • • •	131 • 50 •
Schlosser ••	• • • • •	127 • — •
Schmiede ••	• • • • •	62 • — •
Hafner ••	• • • • •	32 • — •
Glaser ••	• • • • •	19 • 36 •
Anstreicher ••	• • • • •	58 • 27 •

zusammen 1567 fl. 53 kr.

welche an die Mindestfordernden überlassen werden.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich an oben gesagtem Vormittage, das ist: den Mittwoch vor heil. Elisabetha, im Pfarrhose zu Guttensfeld einzufinden, wo auch die Citationsbedingnisse nebst Kosten-Uberschlag und Vorausbmaß vorgewiesen werden, so wie auch mittlerweile zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Bezirkskanzley eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Auersperg den 27. October 1824.

3. 1387.

C d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Thomas Jereb, als väterlich Anton Jereb'schen Vermögens-Uberhaber und Besitzer der zu Kollitschou im dasigen Bezirke gelegenen, der Graf Lamberg'schen Canonics-Gült zu Laibach sub. Rect. Nr. 18 dienstbaren Realität, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkter Schuldurkunden, resp. deren Intabulations-Certificate gewilliger worden, als:

a) Der Urkunde dd. Laibach 6. März 1793, intab. 7. Jänner 1797, von Anton Jereb an Martin Samuscher, pr. 50 fl. l. W. lautend;

b) des Schuldscheins dd. Laibach 1. September 1794, intab. 4. März 1799, von Anton Jereb an Paul Merjanz, pr. 100 fl. l. W. lautend;

c) der Schuldobligation dd. Laibach 1. July 1795, intab. 4. May 1799 ausgestellt, von dem nähmlichen an Barthlmä Jereb, pr. 55 fl. l. W.; endlich

d) des Schuldbekennnisses dd. Laibach 28. September 1795, intab. 12. Jänner 1799, ausgestellt von Anton Jereb und an Michael Wirt lautend.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldforderungen einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre und 45 Tagen bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des Thomas Jereb die vorbenannten Schuldscheine und resp. deren Intabulations-Certificate als getödtet angesehen, und in die Extabulation derselben gewilligt werden wird.

Bezirksgericht Kreutberg am 27. September 1824.

Z. 1370.

Feilbietungs-Edict.

(1) 8

Von dem delegirten Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach, auf Ansuchen der Francisca Xaveria v. Reja wider Herrn Joseph Schurbi, Eigenthümer des Guts Lichtenegg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich dd. 19. August 1822 schuldigen 779 fl. 13 kr. W. W. e. s. c., in die öffentliche Feilbietung der mit Pfand belegten, und sohin gerichtlich geschätzten gegenwärtigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtung, Weingeschirr, Weinvorrath, Meier- und Wirthschaftsdrüstung, Vieh und Getreid-Vorrath gewilliget worden. Es werden hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten und zweiten der 16. und 30. November und für den dritten der 14. December l. J., jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Besatze festgesetzt, daß wann diese Stücke weder bey der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden.

Die Kauflustigen werden jedesmahl in loco des Guts Lichtenegg bey Moraitsch, in den gesetzlichen Stunden zu erscheinen vorgeladen.

Delegirtes Bezirksgericht Egg ob Podpetsch den 20. October 1824.

Z. 1369.

E d i c t.

Nr. 499

(2) Alle jene, welche bey dem Verlasse der am 30. August l. J. ohne letztwilliger Anordnung gestorbenen Maria Decker, gewesenen Färbermeisterin in Neustadt, entweder als Erben oder als Gläubiger einen Anspruch zu machen gedenken, haben zur Anmeldung ihrer Ansprüche oder Forderungen am 22. December l. J. um 9 Uhr Morgens vor diesem Bezirksgerichte sogleich zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die Folgen dieser Verabstümung selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neustadt den 13. October 1824.

Z. 1401.

A N Z E I G E.

(1)

Die Gesangschule der philharmonischen Gesellschaft wird mit dem 5. d. M. wieder ihren Anfang nehmen, welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, dass die Ältern, Pflege-Ältern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel in dieser Gesang-Anstalt unterrichten zu haben wünschen, sich diessfalls entweder unmittelbar bey der Gesellschafts-Direction, oder aber bey dem Gesellschafts-Gesanglehrer (am Platze Haus-Nro. 5 im ersten Stock) längstens bis zum 10. l. M. zu melden haben.

Von der Direction der philharmonischen Gesellschaft, Laibach am 2. Nov. 1824.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 3. November 1824.

Ein nieder-österreichischer Mehren	}	Weizen	2 fl. 18 1/2 kr.
		Rufuruz	— " — "
		Korn	1 " 10 "
		Gersten	— " — "
		Hiers	1 " 17 "
		Haiden	1 " 9 "
		Safer	— " 48 1/2 "

K u n d m a c h u n g

Der versteigerungsweisen Veräußerung des im Olmüzer Kreise liegenden Studienfonds = Gutes Feinitzschek.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, veranlaßten Kundmachung zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nächst Olmütz gelegene Studienfondsgut Feinitzschek am 23. November d. J. Vormittags um 9 Uhr. in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Feinitzschek und dem Antheile Hluffowitz, mit einer Bevölkerung von 225 Seelen bestehenden Gutes ist 4967 fl. 10 kr., sage: Vier Tausend, Neun Hundert, Sieben und Sechzig Gulden, Zehn Kreuzer Conventions = Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorher bestandenen Natural = und Personal = Schuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldreluition verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbarial = Gaben	=	=	=	15 fl. 30 2/4 kr.
b) = Robothreluition	=	=	=	184 = 5 2/4 =
c) = Zins von den seit Einführung des Roboth = abolitionssystems neu erbauten Häuschen	=	=	=	11 = — =

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit keine Grundstücke, weil die Meierschaftsgründe sämmtlich zerstückt und den Unterthanen emphyteutisch überlassen worden sind, wofür eingehen:

d) an Erbgrundzinsen	=	=	=	631 fl. 19 kr.
----------------------	---	---	---	----------------

Zinse von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende:

e) Wirthshauszins	=	=	=	100 fl. — —
f) Schmiedenzins	=	=	=	32 = 29 3/4 kr.
g) von obrigkeitlichen Häuschen	=	=	=	21 = — —

(Z. Beyl. Nro. 89. d. 5. Nov. 1824).

B

b) an Steuern und andern Beyträgen = 2 fl. 30 kr. C. M.
i) = zeitweilliger Robothrelution von Gewerbs-
teuten fließen ein = = = = 7 = — = W. W.

An Dominical-Rechten stehet der Obrigkeit

k) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramts, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

l) das Laudemium mit 5 und 10 Percent, von dem Wirthshause, den Hof-Ansiedlungen, dann 27 anderen Ansiedlungen, Gebäuden und Grundstücken zu.

Endlich muß hier noch bemerkt werden, daß sich die Jagdbarkeit im Umfange des ganzen Gebiethes, in obrigkeitlicher Regie befindet.

Die wesentlichsten Verkaufs-Bedingungen, unter welchen dieses Studienfondsgut hintan gegeben werden wird, sind folgende:

1) Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 496 fl. 43 kr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Erstehet des Gutes hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibende Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden muß, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration eingesehen, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 6. October 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mitrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Gubernialrath.

Z. 1358.

Verlautbarung.

Nr. 64765.

(2) Gemäß der allerhöchsten Entschliesung vom 28. September d. J., haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß alle Schüler, welche zu Anfange des bevorstehenden Schuljahres 1825, mit welchem der neue Studienplan in seinem ganzen Umfange an allen philosophischen Lehranstalten einzuführen ist, den zweyten Jahrgang der philosophischen Studien gehörig zurückgelegt haben, ohne zu einem dritten Jahrgange verpflichtet zu seyn, allogleich in den ersten Jahrgang des höheren theologischen, juridischen oder medicinischen Studiums aufgenommen werden können.

Welches zur Wissenschaft aller Derjenigen kund gemacht wird, denen daran gelegen ist.

Von dem k. k. mährischen Gubernium: Laibach den 21. October 1824.

Anton Kunzl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1359.

(2)

Nr. 6560.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mervin, Anton Mervin, Joseph Mervin, für seine Ehegattinn Maria Anna, und Theresia Mervin, als testamentarische und erklärte Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 11. April l. J. zu St. Michael verstorbenen Localisten Stephan Mervin, die Tagsatzung auf den 29. November l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 §. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 12. Oct. 1824.

Z. 1372.

(3)

Nr. 6447.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Lukmann, als Anton Radin'schen Concursmasse-Verwalters, in die öffentliche Feilbiethung nachbenannter, zur erwähnten Concursmasse gehörigen Aerial-Obligationen und eines Transferts gewilliget worden, als:

a) der landschaftlichen Aerial-Obligation dd. 1. November 1801, Nr. 7904, à 4 Prc., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 80 fl.;

b) der landschaftlichen Aerial Obligation dd. 1. November 1801, Nr. 7908, à 4 Prc., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 15 fl.;

c) der landschaftlichen Kriegsdarlehens-Obligation, dd. 1. August 1803, Nr. 12291, à 5 Prc., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 297 fl. 30 fr.;

d) der landschaftlichen Kriegsdarlehens-Obligation, dd. 1. August 1803, Nr. 12295, à 5 Prc., an das Berneg'sche Beneficium lautend, pr. 50 fl., und

e) des Transferts vom 1. July 1812, Nr. 406, pr. 7908 Francs 50 Centim. oder 3152 fl. 21 $\frac{3}{4}$ fr.

Da nun zu diesem Ende die Licitationstagsatzung auf den 22. November l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Landhause am neuen Markte angeordnet worden ist, so werden die Kauflustigen hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß es ihnen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Oct. 1824.

Z. 1371.

(3)

Nr. 6875.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Bezirksgerichtes Adelsberg, in Sachen des Dr. Luzner, Curator, zur Einbringung der Bernard Freyherr v. Rossettischen Verlassactiven, wider Joseph Zuzek, pto. 1500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Schillertabor im Adelsberger Kreise gewilliget, und hierzu drey Termine, und zwar auf den 11. October, 15. November und auf den 20. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Luzner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 19. October 1824.

A m t l i c h e B e r l a u t b a r u n g.

Z. 1354.

A V V I S O.

Nr. 6005.

(3) Giusta le Governiali Determinazioni dd. 24 Aprile, e 4 Settembre a. c. N. 7502. e 17982. passerà quest' I. R. Magistrato pol. econ. alla vendita del quadrato N. VIII. nel Borgo Giuseppino dell' estensione di klafter quadrati 637. di civica spettanza.

La vendita seguirà per via di pubblico incanto, che si terrà nella Sala di Consiglio del Magistrato medesimo nel dì 15 venturo Novembre dalle ore 10 alle 12 antimeridiane verso le seguenti condizioni:

1. Non si ammetterà all'incanto chiunque fosse debitore di qualche somma verso il civico Erario.
2. Non si ammetteranno neppure quelli, che non depositeranno al momento della prima loro offerta il 10 per 100 del prezzo di fisco.
3. Questi depositi saranno restituiti alla fine dell'incanto, tranne quello dell'aggiudicatario, dovendo questo servire qual principio di pagamento.
4. Siccome l'area di detto quadrato N. 8. dell'estensione di klafter quad. 637, verrà diviso in tre porzioni per fabbricare delle case, cioè la prima verso il fondo del Negoziante Sig. Michele Vucetich di klafter quad. 217; la seconda, che è nel mezzo di klafter quad. 210; e la terza poi di rimpetto al quadrato 10 di klafter quad. pure 210, così si esporranno all'incanto dette tre porzioni di fondo, cadauna separatamente.
5. Quallora l'aggiudicatario non eseguisse il pagamento del prezzo nel termine prestabilito dalle presenti condizioni, sarà il suo deposito devoluto al civico Erario, però senza che l'aggiudicatario sia per questo sollevato dall'adempimento degli obblighi assuntisi.
6. Ogni porzione del quadrato verrà consegnata al deliberatario nel dì 1. di Luglio del 1825.
7. La situazione e superficie quadrata risulta dalla pianta, una copia della quale verrà indi aggiunta al contratto, che sarà stipulato col miglior offerente. Questa pianta verrà sottoscritta dal deliberatario al momento, che egli sottoscriverà il Protocollo d'incanto.
8. Il prezzo di fisco è di fiorini quaranta per ogni klafter quadrato; ed il prezzo di aggiudicazione dovrà essere pagato dall'aggiudicatario a pronti contanti; però saranno accettate anche delle offerte di pagamento in rate, mà sempre a condizione:
 - a) Che un terzo del prezzo sia pagato prontamente, ovvero appena all'epoca della consegna del terreno che seguirà nel dì 1. Luglio 1825; ma in quest'ultimo caso dovrà l'aggiudicatario presterne idonea cauzione intavolabile sopra un'altro stabile urbano già di sua, od altrui proprietà.
 - b) Che gli altri due terzi, sui quali correrà l'interesse del 6 per 100. fino al termine, che sarà stabilito, saranno intavolati sopra il terreno venduto.
 - c) Che la scelta del pagamento pronto o quello delle rate dipenderà dalle Autorità deliberanti.
 - d) Che perciò ogni offerente s'intenda dal momento della sottoscrizione vincolato tanto alla sua offerta, quanto al superiore arbitrio di questa scelta.
9. Venendo fatte delle offerte in rate, e venendo queste preferite, il deliberatario dovrà non solo accordare nel contratto da stipolarsi all'Erario civico l'intavolazione per la rimanenza del prezzo da pagarsi in rate, mà

egli sarà tenuto anche, oltre al relativo interesse del 6 per 100, di pagare la multa convenzionale del 6 per 100. dal dì della scadenza sopra ogni rata scaduta e non pagata puntualmente.

10. Nel contratto si accorderà al deliberatario la facoltà della trascrizione, ed egli dovrà all' opposto accordare all' Erario civico la facoltà dell' intavolazione di quella rimanenza di prezzo, che non sarà stata pagata prontamente.

Affine però l' Erario civico sia sicuro di venir intavolato in primo luogo, sarà in dovere il deliberatario, senza che egli possa chiedere preventivamente l' estradazione del suo contratto di far effettuare a sue spese dal Procuratore civico la sua trascrizione di proprietà, onde questi possa presentare contemporaneamente l' atto d' intavolazione per la rimanenza del prezzo a favore del civico Erario, nonchè per l' obbligo che si contempla nell' articolo successivo.

11. Il compratore dovrà obbligarsi col diritto dell' intavolazione di non usare, e di non rivendere il terreno vendutogli, se non se per fabbricarvi case urbane dell' altezza non minore di un piano oltre il piano terreno, e coperte stabilmente di tetto di tegole o coppi; osservandosi del resto le regole generalmente prescritte in materia di fabbriche:

Le quali servitù saranno intavolate sul fondo venduto, per non esserne estavolate che dopo che la casa sarà stata fabbricata e compiuta.

12. Il fondo non potrà, pria della fabbrica essere occupato per nessun altro uso, e dovrà quindi rimanere del tutto sgombrato.
13. Tutte le spese di contratto, bolli, tasse, intavolazioni resteranno interamente a carico del compratore.
14. Il contratto stesso non sarà obbligatorio pel civico Erario finchè non avrà riportato l' approvazione dell' Eccelso I. R. Governo del Litorale.

IGNAZIO DE CAPUANO,

Cavaliere dell' Imperiale Ordine Austriaco di Leopoldo,
Ces. Reg. effettivo Consigliere di Governo,
e Preside del Magistrato.

Dall' Imp. Reg. Magistrato Pol. Econ. Trieste, il dì 14 Ottobre 1824.

ANTONIO PASCOTINI Nobile d' Ehrenfels,
Segretario.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1373.

E d i c t

Nr. 453.

(2) Vom Bezirksgerichte Pölland wird eröffnet: Es sey über das Gesuch der Agnes Steffa von Szeverin, wider Marko Kom in Bretterdorf, wegen schuldigen 24 fl., in die executive Feilbiethung des von diesem besitzenden Realvermögens, im erhobenen Schätzungswerthe pr. 130 fl. gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Tagsakungen in loco der Realität zu Bretterdorf, die erste am 22. November, die zweyte am 20. December l. J., und die dritte am 20. Jänner l. J., früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyfügen bestimmt worden, daß, im

Falle dasselbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsfassung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann angebracht werden könnte, solches bey der dritten Feilbiethungstagsfassung auch unter derselben hintan gegeben werden würde.
Bezirksgericht Pöllaand am 21. October 1824.

Nr. 1548.

E d i c t.

Nr. 455.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Capitel Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Naglitsch von Treffen, die gerichtliche Feilbiethung des dem Hrn. Joseph Terter aus Strug eigenthümlichen, hier in Neustadt sub Consf. Nr. 162 gelegenen Hauses, wegen vermög Vergleich schuldigen 140 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, im Executionswege bewilliget worden.

Hiezu werden drey Versteigerungstagsfassungen, und zwar die erste am 16. November, die zweite am 16. December 1824, und die dritte am 15. Jänner 1825, jedesmahl um 9 Uhr Morgens in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besage bestimmt, daß falls dieses Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den gerichtlichen Schätzwert pr. 300 fl. oder darüber angebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.
Neustadt den 16. October 1824.

Nr. 1366.

E d i c t.

Nr. 1359.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Parthe von Maasern, in die öffentliche Versteigerung der ihm eigenthümlich gehörigen, zu Maasern sub Consf. Nro. 35 liegenden, dem löbl. Herzogthum Gottschee sub Urb. Nro. 2078 zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör gemilliget, und hiezu der Tag auf den 11. November l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Maasern mit dem Besage angeordnet worden, daß der Schätzwert erst am Tage der Citation bestimmt werden wird. Hiezu werden die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Reifnis den 25. September 1824.

Nr. 1367.

E d i c t.

Nro. 1426.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Pettel von Jurjovig, in die executive öffentliche Versteigerung der dem Joseph Pettel von Niedergereuth eigenthümlichen, auf 260 fl. MM. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 135 fl. MM. c. s. c. gemilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 26. November, der zweite auf den 22. December d. J., und der dritte auf den 28. Jänner l. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niedergereuth mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn ebengenannte 1/4 Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsfassung um den Schätzwert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnis den 11. October 1824.

Nr. 1368.

E d i c t.

Nro. 1429.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Lanko von Cappottok, in die executive öffentliche Feilbiethung des dem Georg Pirz von Schigmarig gehörigen Mobilvermögens, und der ihm eigenthümlichen, zu Schigmarig gelegenen, auf 150 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube sammt Zugehör, wegen noch schuldigen 70 fl. M. M. c. s. c. gemilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 19. November, der

zweyte auf den 20. December d. J., und der dritte auf den 26. Jänner k. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Oete Schigmaritz mit dem Besatze bestimmt worden, daß alles Jene, so bey der ersten und zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnis den 12. October 1824.

Z. 1355. Ein Gerichtsdienere wird gesucht. (3)

Bey der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee wird mit letztem December d. J. die Gerichtsdienersbedienstung, mit dem jährlichen Gehalte von 80 fl. M. M., zwey Mezen Weizen, vier Mezen Hirs, zehn Mezen Gemischet und fünf Klafter Holz, dann freyer Wohnung, in Erledigung kommen. Jene, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, mögen ledig oder verehelicht, jedoch der Deutschen und frainerischen Sprache kundig seyn, haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die bisher geleisteten Dienste, Alter und das sittliche Betragen bey dem Verwaltungsamte des Herzogthums Gottschee portofrey bis Ende November einzureichen.

Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee den 19. October 1824.

Z. 1362. G d t c t. Nr. 476.

(3) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Activ- und Passiv-Standes, nach der am 2. October 1824 ab intestato verstorbenen Frau Josepha Schaffer, Gutsinhaberinn zu Grailach, die Liquidations- und wo möglich die Abhandlungstagung des dießfälligen Nachlasses auf den 23. November 1824 früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley bestimmt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß einen Anspruch zu machen gedenken, sich unter Wirkung des 814 §. b. C. B. an gedachtem Tage allhier zu melden.

Bezirksgericht Neudeg am 19. October 1824.

Z. 1363. (3)

Ein Beamter wünscht 1 bis 2 Studierende Jünglinge aus einem soliden Hause in Kost und Wohnung, womit auch eine gute Pflege und Aufsicht auf sittliches Betragen und wissenschaftlichen Fortgang verbunden ist. Das Nähere erfährt man im Frag- und Kundschafts-Comptoir.

Z. 1388. (2)

Eine Frau, die bloß wegen der Erziehung ihres einzigen Sohnes den Wohnsitz in Triest mit dem hiesigen verwechselt hat, wünscht noch ein Paar Knaben in Kost und Wohnung zu erhalten. Nebst dem, daß selbe mit der nähmlichen mütterlichen Sorgfalt wie ihr eigenes Kind behandelt werden, bictet sich ihnen die schönste Gelegenheit zur leichten Erlernung der italienischen Sprache dar. Das Nähere erfährt man am Raan Nr. 189 im dritten Stocke.

Z. 1383. (2)

In dem Hause Nr. 206 in der Stadt, über die erste Stiege rechts, sind sehr schöne und frische Macaroni zu haben, das Pfund

dicke Macaroni	zu 16 kr.
Bigli und Schnecken = Nudeln	zu 18 =
ordinäre Macaroni	zu 12 =

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1375.

C i r c u l a r e

Nr. 13965.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Womit die neuen Zollbestimmungen von mehreren Materialwaaren-Artikeln bekannt gemacht werden.

(2) In Folge hoher Hofkammer-Präsidential-Verordnung vom 28. v. M., Zahl 38958, wird im Nachhange zu der Gubernial-Verlautbarung vom 19. August d. J., Nr. 11691, in der Nebenlage der neue Tariff über die Zollbestimmungen von mehreren Materialwaaren-Artikeln, so wie solche Se. Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 26. September l. J. festzusehen geruhet haben, mit dem Besehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zollämter beauftragt seyen, diese neuen Zollgebühren von den im Tariffe angeführten Artikeln alsogleich einzuhoben.

Laibach am 7. October 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

T a r i f f.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maß.	Einfuhrzoll		Sit. der Patents-Bevlast.
			fl.	kr.	
1	Ambra, grauer und schwarzer	1 Loth	1	12	
2	Balsam ohne Unterschied, als: Copaiva von Mecca, Peru, Tolu	1 Pf. Sporco	—	36	
3	Blüthen edler Art, als Granatäpfel, Pomeranzen, Rosen- und Zimmetblüthen.	1 Pf. Sporco	—	24	
4	Cacaobohnen und Cacaoshalen	1 Centner	21	—	C.
5	Confect, als: Pomeranzen- und Citronenschalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker	1 Pf. Sporco	—	18	C.
6	Gewürznelken, oder sogenannte Mutternelken.	1 Pf. Sporco	1	3	C.
7	Ingber	1 Cent. Sporco	8	—	C.
8	Kaffeh	1 Centner	21	—	C.
9	Lorbeeren und Lorbeerblätter	1 Cent. Sporco	1	24	
10	Muskatblüthe und Muskatnüsse.	1 Pf. Sporco	—	54	C.
11	Mutterzimmt	1 Pf. Sporco	—	13	

(3. Bevl. Nr. 89. d. 5. Nov. 1824).

E

Post- Nr.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs- Maß.	Einfuhrs- Zoll		Tit. der Patents Beilage.
			fl.	fr.	
12	Dehle, wohlriechende und Dehlessenzen, von Pergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian; Muskatnußöhl, gepreßtes oder Muskatnußsalbe, dergleichen destillirtes, dann Muskatblüthen-, Rosenholz-, Nelken-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und Zimmetöhl.	1 Pf. Sporco	2	6	
13	Dehle, wohlriechende von geringerer Art, als: Agt-, eigentlich Bernstein-, Anies-, Cajaput-, Cardamomen-, Eubeben-, Dillen-, Fenchel-, Calmus-, Camillen-, Krause- und Pfeffermünz-, Kümmel-, Majoran-, Mastix-, Melissen-, Myrrhen-, Poley-, Rauten-, Salbey-, Sassafras-, Segenbaum-, Speitz-, Spemazet-, Springkörner-, Wachs-, Wermuth-, Wohlgemuth- und Ysopöhl.	1 Pf. Sporco	—	36	
14	Dehle wohlriechende, geringster Art, als: Krummholz-, Lorbern-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, weißes und rothes Stein-, Wachholder- und Ziegelöhl.	1 Pf. Sporco	—	6	
15	Sternaniß oder Badian	1 Cent. Sporco	4	48	B.
16	Thee	1 Pf. Sporco	—	54	C.
17	Vanille	1 Pfund	12	—	C.
18	Zimmet oder Canesse	1 Pf. Sporco	1	30	C.
19	Zucker, Candis, weißer und brauner; Biolenzucker und raffinirter Zucker in Stücken (Brotten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestosener Zucker	1 Centner	16	30	C.
20	*) Zuckermehl ohne Unterschied	1 Cent. Sporco	12	—	C.

*) Die inländischen Zuckerraffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten, weißen Farin, oder Zuckermehle zwey Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1381.

(1)

Nr. 6819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Barthlmä Smuck, wider Jos. Laurin wohnhaft in der Tyrnau Nr. 18, wegen schuldigen 485 fl. 16 kr. W. M. e. s. e., in die öffentliche Versteigerung der dem erequirten Joseph Laurin gehörigen Hausfahrnisse und 9 Schiffe, zusammen im Schätzungswerthe von 123 fl. 52 kr. gewilliget, und hiezu drey Termine, als der 15. November, 6. und 20. December 1824, in loco des Erequirten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die feilzubietenden Gegenstände bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe weggegeben werden würden.

Laibach am 19. October 1824.

Nemtlliche Verlautbarung.

3. 1382.

Picitations- Ankündigung.

(2)

Von Seite des kais. kön. Militär-Sammelhaus-Transportcommando wird anmit bekannt gegeben, daß wegen Uebernahme der Marquetenderey in dem hiesigen Transport-Sammelhaus-Gebäude (genannt Unterthurn-Caserne), auf das Militär-Jahr vom 1. November 1824 bis Ende October 1825, jedoch mit Vorbehalt der höhern Ratification, am 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr eine Picitation in der Militär-Obercommando-Kanzley in der Herrngasse Nr. 214 abgehalten werden wird.

Die Bedingnisse sind:

- 1) Hat sich der Contrahent zu verbinden, zur nächtlichen Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte in dem Transport-Sammelhaus-Gebäude, wenn dasselbe ganz belegt ist, vierzehn ganze Lampen mit dem erforderlichen Leinöhl und den baumwollenen Dochten, die ganze Nacht zu beleuchten, die Anzündung und die allensfalls erforderliche Nachfüllung durch eigene Leute unentgeltlich zu besorgen.
- 2) Ist das Transport-Sammelhaus nur theilweis belegt, so werden folglich nur jene Gänge, Stiegen und Abtritte zu beleuchten seyn, welche der belegte Theil oder Stockwerk dieser Caserne erfordert.
- 3) Die Beleuchtung der Lampen auf den Gängen, Stiegen und Abtrittten sind mit der Abenddämmerung anzuzünden, und die ganze Nacht beleuchtet zu erhalten.
- 4) Dagegen hat das Transport-Sammelhaus, oder resp. das Militär-Verarium, die hiezu erforderlichen Laternen und Lampen beyzugeben und deren Reparatur zu unterhalten.
- 5) Außer dem werden dem Ersterer der Marquetenderey das große Schank-Zimmer für die Mannschaft, ein Schlaf-Zimmer für seinen Gebrauch, eine Küche sammt einem kleinen Speisgewölbe und eine Holzlegstätte, die zugleich zum Keller zu verwenden ist, und zwar alle diese Localien im Erdgeschos, zu seinem Gebrauch überlassen.

6) Wird dem Contrahenten der freye Ausschank aller Getränke, wofür er jedoch von der Entrichtung des schuldigen Weintages nicht enthoben ist, bis zur 10. Abendstunde, dann das gewöhnliche Auskochen, so wie das Verkaufen aller für Militär-Mannschaft erforderlichen Lebensmittel, jedoch nur im Transporthause selbst, zugestanden.

7) Muß das Getränk unverfälscht, so wie die Victualien und sonstigen Artikel unschädlich, und mit jenen in der Stadt sachmäßig bestehenden Preisen verhältnißmäßig bestehen, sich überhaupt aber wegen Maß und Gewicht den Polizey-Gesetzen unterziehen.

Für dieses Befugniß wird von dem Ersteher nach Verhältniß ein Pachtschilling, außer der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Lampen, anzubieten in Antrag genommen:

Laibach am 26. October 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1379.

E d i c t.

Nr. 438.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Peter Wischal von Bornschloß, wider Peter Michor von ebenda, wegen schuldigen 19 fl. 53 2/4 kr., in die öffentliche Versteigerung des dem Executen Peter Michor angehörigen Real- und Mobilar-Vermögens, als: eine auf 85 fl. gerichtlich geschätzte Viertel-Hube, dann eine Kuh um 5 fl., ein Ochsel um 4 fl. und zwei Schweine um 12 fl., im Wege der Execution gewilligt, und zur Bornahme derselben drey Tagssagungen in loco Bornschloß, die erste am 19. November, die zweite am 18. December l. J., und die dritte am 21. Jänner l. J. früh von 9. bis 12 Uhr mit dem Verfügen bestimmt worden, daß im Falle das gegnerische gesammte Real- und Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann angebracht werden könnte, solches bey der dritten Teilbietungstagssagung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 15. October 1824.

Z. 1380.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit zur Wissenschaft gegeben: Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nachbenannt verstorbenen Personen die Tagssagung auf folgende Tage vor diesem Gerichte anberaumt, als:

am 27. October 1824 nach Anton Pestoviz gewesenen Verwalter dieser Herrschaft.

• 3. November	•	Jacob Schwager in Gereuth.
• 9.	•	Joseph Zeiser in Döblitsch.
• 16.	•	Georg Gregoritsch in Döblitsch.
• 23.	•	Andreas Maurin in Oberberg.
• 30.	•	Johann Lakner in Magerle.
• 7. December	•	Johann Klobutskar in Döblitsch.
• 14.	•	Peter Klobutsker in Verdaze.
• 21.	•	Joseph Ostermann in Bretterdorf.
• 28.	•	Joan Maurin in Unterwadel.

an welchen alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche an vorstehenden Verlassenen zu stellen erachten, oder in die Massen schuldig sind, sogewiß in dieser Gerichtsangley zu erscheinen aufgefordert werden, als im widrigen Falle Erstere sich die Folgen des §. 14. §. des b. G. B. zuzuschreiben, Letztere aber zu gewärtigen haben würden, im Wege Rechts belanget zu werden.

Bezirksgericht Herrschaft Pölland am 14. October 1824.